

Ausgleichsabgabe-Verordnung

Beschluss der Stadtvertretung vom 5.7.1984, in der Fassung vom 6.10.2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze.

§ 1

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF, und der Stellplatzverordnung, LGBl Nr 24/2013, wird für den Bereich der Stadt Feldkirch eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben.

§ 2

Eigentümer von Bauwerken, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs 7 Baugesetz hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von fehlenden Stellplätzen Erleichterungen und Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Stellplatz für Kraftfahrzeuge einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 3

- (1) Die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe maßgebliche Fläche je Stellplatz beträgt 12,50 m².
- (2) Die Ausgleichsabgabe für einen fehlenden Stellplatz beträgt EUR 3.800,00. Dieser Betrag ändert sich ab 2017 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der in Vorarlberg allgemein verwendete Baukostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2014 geändert hat. Die geänderten Beträge sind jeweils auf der Amtstafel und der Homepage der Stadt Feldkirch kundzumachen.

§ 4

- (1) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- (2) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- (3) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- (4) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Stadt Feldkirch auf Bereitstellung von Garagen und Abstellplätzen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold

*IN DER FASSUNG VOM 6.10.2015
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2016*